



Richtlinie des Landes Hessen zur  
Durchführung sowie zur Förderung  
von Landesgartenschauen in Hes-  
sen

## **Teil I Richtlinienübersicht**

Teil I Richtlinienübersicht

Einleitung

Teil II Einzelbestimmungen

1 Allgemeine und inhaltliche Bestimmungen

- 1.1 Anforderungen an das vorgesehene Gelände der Landesgartenschau
- 1.2 Vorbereitung, Organisation und Durchführung
- 1.3 Vorgaben zur Planung
- 1.4 Zeitplan für die Durchführung einer Landesgartenschau
- 1.5 Vorgaben zu verwendeten Materialien und Pflanzen
- 1.6 Inhaltliche Vorgaben zu Ausstellungen, Programmen und Veranstaltungen

2. Bewerbung und Vergabe der Landesgartenschauen

- 2.1 Entscheidung über die Durchführung von Landesgartenschauen
- 2.2 Bewerbungsverfahren, Entscheidung über die Vergabe
- 2.3 Auswahlverfahren
- 2.4 Entscheidung über die Vergabe

Teil III Allgemeine Förderbedingungen

1. Förderziel, Förderzweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Förderziel und Förderzweck
- 1.2 Rechtsgrundlagen

2. Zuwendungsbestimmungen

- 2.1 Zuwendungsempfänger
- 2.2 Besondere Zuwendungsbestimmungen
- 2.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
  - 2.3.1 Zuwendungsart
  - 2.3.2 Finanzierungsart
  - 2.3.3 Finanzierungsform
- 2.4 Zuwendungsfähige Ausgaben
- 2.5 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
- 2.6 Antragsverfahren
- 2.7 Bewilligungsstelle und -verfahren
- 2.8 Evaluierung
- 2.9 Zweckbindungsfristen
- 2.10 Nachnutzung

Teil IV Vorgaben für Kommunen als Zuwendungsempfänger; auch im Falle eines Konzepts mehrerer Beteiligter, bei dem federführend eine der beteiligten Kommunen oder ein öffentlich-rechtlicher rechtsfähiger Zusammenschluss von Kommunen Zuwendungsempfänger ist

- 1 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
  - 2 Verwendungsnachweisverfahren
  - 3 Zu beachtende Vorschriften
  - 4 Weiterleitung der Zuwendung
  5. Besondere Bestimmungen für eine Landesgartenschau mit mehreren Beteiligten
- Teil V Vorgaben für ein interkommunales Konzept bei dem ein Zusammenschluss von Kommunen und nicht-kommunalen Mitgliedern in einer Rechtsform des Privatrechts  
Zuwendungsempfänger ist
- 1 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
  - 2 Verwendungsnachweisverfahren
  - 3 Zu beachtende Vorschriften
  - 4 Weiterleitung der Zuwendung
  5. Besondere Bestimmungen für eine Landesgartenschau, die von einem Zusammenschluss von Kommunen und nicht-kommunalen Mitgliedern durchgeführt wird
- Teil VI Beihilferechtliche Einordnung
- Teil VII Inkrafttreten

## **Einleitung**

Ziel der Hessischen Landesgartenschauen (LGS) ist die dauerhafte Sicherung, Vernetzung und Erweiterung kommunaler und landschaftlicher Freiräume unter Berücksichtigung von landschaftsgestalterischen, umweltorientierten und ökologischen Gesichtspunkten. Sie sollen das Interesse an Landschafts-, Natur- und Umweltschutz sowie an Bau- und Gartenkultur wecken bzw. weiterentwickeln. Sie sind zugleich Orte der Umweltbildung; dazu zählt insbesondere das „Grüne Klassenzimmer“. Ihr kulturelles Veranstaltungsangebot ermöglicht den austragenden Kommunen ein intensives überregionales Stadtmarketing.

Landesgartenschauen sind auch Leistungsschauen des hessischen Erwerbs- und Dienstleistungsgartenbaus sowie artverwandter grüner Berufe, die in ihrem Rahmen ihre vielseitigen Leistungen präsentieren. Den Organisationen des Nichterwerbsgartenbaus bieten Landesgartenschauen eine Plattform zur Präsentation ihrer Aktivitäten und für Informationsangebote. Damit soll der Gartenbau in Hessen insgesamt gefördert werden.

Jede Landesgartenschau soll unter einem standortspezifischen Motto stehen. Sie soll in Konzepte der regionalen Landschafts-, Struktur- und Kulturentwicklung integriert und möglichst durch zeitlich und räumlich verknüpfte städtische Projekte flankiert werden, die die aktuelle Situation der austragenden Kommunen zusätzlich verbessern. Landesgartenschauen sollen landschaftsarchitektonische und städtebauliche Impulse entfalten und regional ökonomische, ökologische sowie touristische und soziale Wertschöpfung generieren und einen Beitrag zur Verbesserung der harten und weichen Standortfaktoren leisten.

Träger sind die ausrichtenden Kommunen und das Land Hessen, vertreten durch das für den Gartenbau zuständige Ministerium. Die Trägerschaft des Landes ist rein ideeller Natur, aus der sich keine Folgen für das Land ableiten. Veranstalter ist die ausrichtende Kommune, im Falle von Konzepten mit mehreren Beteiligten auch federführend eine der beteiligten Kommunen oder ein öffentlich-rechtlicher rechtsfähiger Zusammenschluss von Kommunen oder ein Zusammenschluss von Kommunen und nicht-kommunalen Mitgliedern in einer

Rechtsform des Privatrechts. Zur Vereinfachung wird im folgenden Text für alle Varianten die einheitliche Bezeichnung „Veranstalter“ verwendet.

## **Teil II Einzelbestimmungen**

### **1 Allgemeine und inhaltliche Bestimmungen**

#### **1.1 Anforderungen an das vorgesehene Gelände der Landesgartenschau**

Für die Landesgartenschauen sind ausreichend große, dem Zwecke nach geeignete, möglichst zusammenhängende Flächen bereitzustellen. Es sind Flächen zu bevorzugen, die durch Entsiegelung als Grünflächen zurückgewonnen werden können, z. B. Industriebrachen oder Konversionsflächen. Als Überschwemmungsgebiete ausgewiesene Flächen sind nur bedingt geeignet und dürfen nicht alleiniger Teil des Landesgartenschaugeländes sein. Das vorgesehene Landesgartenschaugelände muss für die anschließende kostenfreie Dauernutzung der Öffentlichkeit sichergestellt und in der Verfügungsgewalt (Eigentum, Erbbaurecht oder Pacht von abweichend zu VV Nr. 1.7 zu § 44 LHO mindestens 15 Jahren) der Kommunen sein.

Die Umgestaltung bereits vorhandener Grünflächen und/oder ökologisch wertvoller Freiräume darf nicht alleiniges Ziel einer Landesgartenschau sein. Mit ihr sind weitere Flächen im Sinne einer strukturellen Verbesserung nachhaltig zu entwickeln.

Die mit der Landesgartenschau neu- oder umgestalteten Flächen müssen für die Bevölkerung nach Abschluss der erforderlichen Rückbaumaßnahmen langfristig kostenfrei zugänglich und nutzbar sein bzw. den Naturhaushalt sichern und verbessern. Hierzu ist bei der Bewerbung ein aussagekräftiges Nachnutzungskonzept vorzulegen.

Zur Durchführung von Sonderschauen, Demonstrations- und Informationsangeboten sind Flächen und Gebäude im Kerngelände der Landesgartenschau zur Verfügung zu stellen.

Eine gute Anbindung des Geländes primär an den Öffentlichen Personennahverkehr, das öffentliche Verkehrsnetz und eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen in räumlicher Zuordnung inkl. Shuttledienst zum Landesgartenschaugelände ist nachzuweisen bzw. zu schaffen. Werden für die Landesgartenschau temporäre Parkplätze oder Gebäude errichtet, sind sinnvolle Folgenutzungen aufzuzeigen, um den Rückbau zu minimieren.

#### **1.2 Vorbereitung, Organisation und Durchführung**

Zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Landesgartenschau sollen die vom Kabinett für die Durchführung der Landesgartenschau ausgewählten Veranstalter eine Durchführungsgesellschaft (LGS-GmbH) gründen. Die Veranstalter besitzen die Mehrheit der Gesellschaftsanteile. Die Partner sollen einen Durchführungsvertrag abschließen.

Um das Erreichen der Ziele der Förderung zu gewährleisten, sind von dem Mitgesellschafter oder den Mitgesellschaftern der jeweiligen LGS-GmbH folgende Anforderungen zu erfüllen, soweit diese nicht schon von dem Veranstalter selbst erfüllt werden, und bei der Bewerbung nachzuweisen sind:

- Erfahrungen in der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Bundes- und/oder Landesgartenschauen, einschließlich Rückbau, Marketing, Sponsorenakquise u. Ä.,
- Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Bildungs- und Informationsmaßnahmen im Rahmen von Bundes- und/oder Landesgartenschauen,
- Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Rahmen von Bundes- und/oder Landesgartenschauen,
- Erfahrungen mit und umfassende Kenntnisse bezüglich öffentlicher Fördermaßnahmen und
- Kenntnisse des hessischen Erwerbs-, Dienstleistungs- und Nichterwerbsgartenbaus, die die realistische Darstellung deren Leistungspotenziale auf der Landesgartenschau und

ihre Einbeziehung in die erforderlichen Planungen gewährleisten, um dem Ziel der Förderung gerecht zu werden, mit der Landesgartenschau den hessischen Gartenbau insgesamt zu fördern.

Sofern der Veranstalter die vorgenannten Anforderungen selbst vollumfassend erfüllt, kann von der Beteiligung von Mitgesellchaftern an der LGS-GmbH abgesehen werden.

Dem Aufsichtsrat der LGS-GmbH gehören als stimmberechtigte Mitglieder mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter des gärtnerischen Berufsstandes sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landkreises und des Landes Hessen, entsandt durch das für den Gartenbau zuständige Ministerium, an.

### **1.3 Vorgaben zur Planung**

Die Planung und Realisierung der Freiflächen soll im Rahmen eines umfassenden Grünkonzeptes erfolgen. Erforderliche Abstimmungen mit den zuständigen Behörden (z. B. Naturschutzbehörden, Denkmalschutz u. Ä.) sind rechtzeitig vorzunehmen und im Rahmen der Planungen zu konkretisieren.

Die konkrete Planung der Landesgartenschauen setzt einen offen ausgeschriebenen Ideen- und Realisierungswettbewerb voraus. Zugelassen sind nur Landschaftsarchitekten oder Arbeitsgemeinschaften mit städtebaulich orientierten Architekten und Stadtplanern, in denen der Landschaftsarchitekt federführend ist.

Die mit der Ausrichtung der Landesgartenschau beauftragten Veranstalter veranlassen einen Ideen- und Realisierungswettbewerb nach der Richtlinie für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens (RPW) in der jeweils geltenden Fassung.

In das gemäß § 6 (1) RPW zu berufende Preisgericht des Wettbewerbs entsendet der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen eine stimmberechtigte Sachpreisrichterin oder einen stimmberechtigten Sachpreisrichter, das für den Gartenbau zuständige Ministerium eine nicht stimmberechtigte Sachverständige oder einen nicht stimmberechtigten Sachverständigen.

### **1.4 Zeitplan für die Durchführung einer Landesgartenschau**

Ungeachtet der Zeit für eine Bewerbung (Teil II Nr. 2.2) und des Zeitraumes bis zur Beschlussfassung durch das Kabinett, für die etwa eineinhalb bis zwei Jahre vorgesehen sind, sind für die Vorbereitungen der Landesgartenschau folgende Mindestzeiten zu berücksichtigen:

- für die Vorbereitung und Durchführung des Ideen- und Realisierungswettbewerbes ca. ein Jahr,
- für die konkreten Planungen bis zum Beginn der Ausführungen ca. ein Jahr,
- für den Ausbauezeitraum und Planungsfestsetzung ca. zwei bis vier Jahre.
- Neu angelegte Vegetationsflächen sollen zwei Vegetationsperioden vor der Landesgartenschau mit ihren wichtigsten Pflanzenbestandteilen fertig gestellt sein.

### **1.5 Vorgaben zu verwendeten Materialien und Pflanzen**

Bei den Landesgartenschauen ist im landschaftsgärtnerischen Bereich und bei der Pflanzung von Gehölzen und Stauden die Verwendung von Torf und torfhaltigen Substraten nicht zulässig. In den übrigen Bereichen soll Torf grundsätzlich durch geeignete andere Substratbestandteile ersetzt werden. Der Einsatz von Total- und Breitbandherbiziden im Bereich der Landesgartenschau ist nicht gestattet. Für die Verwendung von Holz und Holzprodukten ist die Herkunft aus zertifizierter Produktion Voraussetzung, im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten sind Hölzer aus regionaler Produktion zu bevorzugen. Es dürfen nur Natursteine verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne

ausbeuterische Arbeit oder Kinderarbeit hergestellt wurden. Bei der Auswahl der Pflanzen ist auf Widerstandsfähigkeit gegen Schadorganismen und gegen die Folgen des Klimawandels sowie auf Insektenfreundlichkeit zu achten. In fachlich begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Bewilligungsstelle davon abgewichen werden. Allgemein ist die Verwendung von regionaltypischen Materialien bzw. deren Herkunft aus regionaler Produktion anzustreben.

### **1.6 Inhaltliche Vorgaben zu Ausstellungen, Programmen und Veranstaltungen**

(1) Die Veranstaltungsdauer der Landesgartenschau wird von dem Veranstalter bestimmt. Sie beträgt zwischen April und Oktober mindestens 12 bis maximal 26 Wochen. Die geplante Veranstaltungsdauer ist bei der Bewerbung zwingend darzustellen und zu begründen.

(2) Die Landesgartenschauen umfassen verschiedene Ausstellungsbereiche zum Themenkomplex Garten-Natur-Umwelt-Biodiversität-Klimaschutz, die auf fachliche, örtliche und regionale Erfordernisse abgestellt sind. Die Themenschwerpunkte ergeben sich aus dem Leitthema.

(3) Landesgartenschauen sind geeignete Orte, um die Besucherinnen und Besucher anschaulich über die Themen Garten-Natur-Umwelt-Biodiversität-Klimaschutz zu informieren sowie Anregungen und Empfehlungen für die Gestaltung des privaten und öffentlichen Grüns im Sinne eines fortschrittlichen Natur- und Umweltschutzes zu vermitteln. Dazu geeignete Flächen und erforderliche Einrichtungen einschließlich der notwendigen Ausstattungen sind vom Veranstalter in Art und Umfang im Einvernehmen mit dem für Gartenbau zuständigen Ministerium bereitzustellen und herzurichten. Zur Förderung und Unterstützung ihrer gesellschaftlich wertvollen ehrenamtlichen Aktivitäten sind den Organisationen des Nichterwerbsgartenbaus vom Veranstalter während der Landesgartenschau Möglichkeiten zur Präsentation ihrer Tätigkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Folgende Bereiche sind u. a. vom Veranstalter in enger Zusammenarbeit im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachverbänden und Fachgruppen des hessischen Gartenbaus temporär darzustellen und mit möglichst geringem Rückbauaufwand im eintrittspflichtigen Kerngelände der Landesgartenschau zu platzieren:

- Schaubereiche mit jahreszeitlichem Wechselflor,
- Schaubereiche mit Stauden, Gehölzen, Heilpflanzen, Nachwachsenden Rohstoffen u. Ä.,
- Ausstellungs- und Informationsbereiche des Garten- und Landschaftsbaus und der gärtnerischen Fachgruppen Zierpflanzen, Gemüsebau, Obstbau, Baumschulen, Friedhofsgärtnerei (inkl. Grabmalen),
- fachverwandte Bereiche, wie z. B. Imkerei, Landwirtschaft, Forstwirtschaft u. Ä.

Sofern die Ausstellungen inhaltlich von Dritten geleistet werden, sind ihnen dafür geeignete Flächen inklusive der erforderlichen Infrastruktur vom Veranstalter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die verwendeten Pflanzen und Sorten sind durchgängig zu etikettieren. Ihre Herkunft aus regionaler Produktion und ihre Verfügbarkeit in den hessischen Gartenbaubetrieben sind primär anzustreben.

(5) Über diese Beiträge hinaus ist von dem Veranstalter zusätzlich ein breites fachliches Informationsangebot zu Themen, wie zum Beispiel:

- Haus-, Siedler-, Nutz- und Kleingärten,
- Streuobst, Wildobst,

- Urbaner Gartenbau,
- umwelt- und ressourcenschonender Gartenbau,
- ökologischer Gartenbau,
- zeitgemäße Formen des Gartenbaus und der Pflanzenverwendung,
- umwelt- und nützlichsschonender Pflanzenschutz,
- Blumen- und Pflanzenpflege in Haus, Balkon, Terrasse und Garten,
- Qualitätsprodukte aus der Region,
- gesunde Ernährung,
- nachwachsende Rohstoffe,
- Pflanzen zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels und
- Möglichkeiten zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität und der Biotopvernetzung sowie zum Insekten- und Artenschutz im öffentlichen und privaten Grün

anschaulich anzubieten. Die Zusammenarbeit mit Dritten ist zulässig. In diesem Fall ist die inhaltliche Objektivität und Neutralität der Informationen zu gewährleisten.

Das Informationsangebot ist in einem „Garten des Landes Hessen“ anschaulich und thematisch gegliedert zu konzentrieren. Für den Garten ist eine Netto-Fläche von mindestens 500 Quadratmeter mit einem unmittelbar angrenzenden geeigneten Gebäude („Gartenforum“) erforderlich. Das Gartenforum und der Garten des Landes Hessen sind im Einvernehmen mit dem für Gartenbau zuständigen Ministerium auszustatten und herzurichten. Eine nachhaltige Nutzung des Gartens bzw. seiner Bestandteile über die Landesgartenschau hinaus ist anzustreben. Ist für das Gartenforum kein geeignetes Gebäude vorhanden, ist ein temporäres Gebäude zu errichten, das die vorgenannten Anforderungen erfüllt.

Der Garten und das Gartenforum bieten während der Landesgartenschau den Organisationen u. a. des Nichterwerbsgartenbaus und dem Landfrauenverband Hessen e. V., dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen sowie den Dachorganisationen des hessischen Gartenbaus, die sich an der Beratung der Besucherinnen und Besuchern beteiligen, kostenfrei die Plattform zur Präsentation ihrer Aktivitäten und Angebote.

Zur Stärkung des Ehrenamtes stellt der Veranstalter den Mitgliedern der Verbände des Nichterwerbsgartenbaus bzw. des Landfrauenverbandes u.a. Ehrenamtlichen, die hier während der Landesgartenschau beratend tätig sind und so das Bildungsangebot aktiv unterstützen, die erforderlichen Eintrittskarten und Parkgutscheine unentgeltlich zur Verfügung.

(6) Zu den Ausstellungsbereichen gehören auch Hallenschauen mit wechselnden gärtnerischen und floristischen Themen, für die geeignete Räumlichkeiten (ca. 1.000 bis 1.500 Quadratmeter Fläche) mit der erforderlichen Technikausstattung und geeigneten Klima- und Lichtverhältnissen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die thematische Ausgestaltung der Hallenschauen soll intensiven Bezug zum hessischen Gartenbau nehmen.

(7) Das „Grüne Klassenzimmer“ richtet seine pädagogisch aufgearbeiteten Angebote primär an Kinder und Jugendliche und ist ein unverzichtbarer Teil des Bildungsangebotes. Die Angebote des „Grünen Klassenzimmers“ sind den Kitas, Kindergärten und Schulen vorab in geeigneter Form (z. B. auf der Homepage der Landesgartenschau) bekannt zu geben. Es ist vom Veranstalter für die Dauer der Landesgartenschau zu organisieren und durchzuführen. Er kann dabei mit Dritten zusammenarbeiten, dabei ist die inhaltliche Objektivität und Neutralität der Informationen zu gewährleisten. Die Teilnahme am „Grünen Klassenzimmer“ ist bereits durch den Erwerb von stark ermäßigten Gruppeneintrittskarten für Schulklassen abgegolten.

(8) Die Dachorganisationen des hessischen Gartenbaus und der Landschaftsarchitekten sind aufgefordert, im Jahr der Landesgartenschau alle wichtigen Verbandsveranstaltungen am Ort der Landesgartenschau durchzuführen.

Vereine, Organisationen und Behörden, die von den Themen der Landesgartenschau berührt werden, sollen zur Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen am Ort der Landesgartenschau gewonnen werden.

Neben den Sonderveranstaltungen des Gartenbaues sollen begleitende stadt- bzw. regionspezifische Rahmenprogramme durchgeführt werden, die zur Steigerung der Attraktivität der Landesgartenschau beitragen.

## **2. Bewerbung und Vergabe der Landesgartenschauen**

### **2.1 Entscheidung über die Durchführung von Landesgartenschauen**

Das Kabinett beschließt, in welchem Jahr die jeweilige Landesgartenschau durchgeführt wird. Das für Gartenbau zuständige Ministerium veröffentlicht auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses einen Bewerbungsauftrag im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

### **2.2 Bewerbungsverfahren, Entscheidung über die Vergabe**

An der Ausrichtung einer Landesgartenschau interessierte Veranstalter übersenden ihre Bewerbung an das für den Gartenbau zuständige Ministerium. Folgende Unterlagen sind fristgerecht digital im pdf-Format einzureichen. Hierbei wird in zwei Stufen wie folgt verfahren:

In der ersten Stufe ist digital im pdf-Format ein formloser Antrag als Willenserklärung zur Durchführung einer Landesgartenschau auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der zuständigen Gremien vorzulegen. Der Wille soll mittels einer möglichst ausführlichen Begründung ausgedrückt werden. Dabei ist insbesondere auf die unter Teil III Nr. 1 genannten Ziele einzugehen. Ein Anspruch auf die Vergabe der Landesgartenschau besteht nicht. Wird die Bewerbung für dieses Jahr nicht berücksichtigt, besteht die Möglichkeit der erneuten Bewerbung für eine folgende Landesgartenschau, jedoch ohne Anspruch auf Priorisierung. Bei Änderungen der Bewerbungsvoraussetzungen sind die Unterlagen durch die Bewerberinnen unverzüglich zu ergänzen oder zu erneuern.

Teile des formlosen Antrags (digital im pdf-Format) sind:

- a. Stadtplan, Darstellung der örtlichen Gegebenheiten und des Umlandes, Daten über Bevölkerung, Wirtschaft usw.,
- b. Lageplan des Geländes mit Erläuterung über Grundvorstellungen zur Gestaltung (Übersichtspläne) sowie die vorhandene bzw. geplante Infrastruktur; belastbarer Nachweis über die dauerhafte Verfügungsgewalt über die vorgesehenen Flächen,
- c. Vorstellungen über kommunale Initiativen und Sonderveranstaltungen, mögliche bürgerschaftliche Aktivitäten sowie Nutzung nach der Landesgartenschau und
- d. Konzepte von den die Landesgartenschau zeitlich und räumlich flankierenden kommunalen Projekten, die die strukturelle und ökologische Situation der austragenden Kommunen zusätzlich verbessern.

In der zweiten Stufe ist eine Stellungnahme von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zu der vorgesehenen Finanzierung einschließlich der Nachnutzung vorzulegen. Die Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörden soll die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach dem kommunalen Auswertungssystem Hessen ‚kash‘ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport für den aktuellsten Haushaltsplan enthalten. Aus der Stellungnahme soll zudem hervorgehen, ob die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit auch mit der Durchführung der Landesgartenschau sichergestellt ist.



Gegebenenfalls sind weitere erforderliche Stellungnahmen von Behörden und Gremien beizufügen. Darüber hinaus ist eine Machbarkeitsstudie vorzulegen, die durch ein städtisches Fachamt oder ein Landschaftsarchitekturbüro erarbeitet wurde. Die wesentlichen Inhalte der Machbarkeitsstudie sind:

- a. Erläuterungen der Konzeption (regionales, standortspezifisches Leitthema).
- b. Definition der landschaftsplanerischen und städtebaulichen Ziele und Projekte, die mit der Maßnahme in dem für die Landesgartenschau vorgesehenen Bereich und darüber hinaus im Stadtgebiet erreicht werden sollen und deren terminliche Abwicklung.
- c. Vorhandene Flächennutzungspläne einschließlich Landschaftspläne, Bebauungspläne und Grünordnungspläne.
- d. Vorstellungen über Sonderveranstaltungen und Sonderprogramme insbesondere gärtnerischer, individueller freizeitgestalterischer, kultureller und sportlicher Art während der Landesgartenschau.
- e. Angaben aller regelmäßig stattfindenden Stadtfeste und ähnlicher Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als drei Tagen.
- f. Belastbare Kosten- und Finanzierungspläne, unterteilt nach Investitions- und Durchführungshaushalt; hierbei ist frühzeitig eine Einigung mit dem jeweiligen Regierungspräsidium herbeizuführen, d.h. die zuständige Kommunalaufsicht muss den Kosten- und Finanzierungsplänen zustimmen. Im Durchführungshaushalt sind alle nicht investiven Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau anfallen, sowie die kalkulierten Erlöse (Einnahmen aus Eintritten, Parkplatzbewirtschaftung, Pachten, Mieten, Sponsorengelder u.a.) darzustellen.
- g. Konkrete Darstellung der Folgenutzungen und Folgekosten sowie deren Finanzierung für mindestens fünf Jahre nach Durchführung der Landesgartenschau in Verbindung mit einem Pflege- und Entwicklungskonzept.

### **2.3 Auswahlverfahren**

Die eingegangenen Bewerbungen werden von einer Fachkommission gesichtet, die aus Vertreterinnen und Vertretern des für Gartenbau zuständigen Ministeriums, des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen und des hessischen Erwerbs- und Dienstleistungsgartenbaus sowie der Landschaftsarchitekten gebildet wird. Das Hinzuziehen weiterer Fachleute ist zulässig. Die Fachkommission verschafft sich vor Ort einen Eindruck über die jeweiligen Konzeptionen und die vorgesehenen Flächen. Besondere Bedeutungen besitzen die Vorlage eines schlüssigen Konzeptes zur Erreichung der unter Teil II Nr. 1 genannten Ziele, die Erfüllung der genannten Voraussetzungen / Förderbedingungen und die Plausibilität der Kosten- und Finanzierungspläne. Das Ergebnis der Vor-Ort-Sichtung wird dem Fachministerium schriftlich vorgelegt. Darin werden die Eignung der vorgesehenen Flächen und Gebäude (Größe, Verfügbarkeit, Status, Lage in der Kommune u. Ä.), die Realisierbarkeit der mit der Machbarkeit vorgelegten Vorhaben, die Verkehrsanbindung, die Belastbarkeit der kalkulierten Besucherzahl, mögliche flankierende Projekte, die Akzeptanz in der Bürgerschaft und die angestrebten nachhaltigen Effekte der Landesgartenschau für die Veranstalter bewertet und die geeignetste Bewerbung benannt.

### **2.4 Entscheidung über die Vergabe**

Die Entscheidung über die Vergabe beschließt das Kabinett auf Vorschlag der für den Gartenbau zuständigen Ministerin bzw. des zuständigen Ministers unter Berücksichtigung des von der Fachkommission vorgelegten Berichts und unter besonderer Berücksichtigung der Stellungnahme des für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministeriums zur finanziellen Situation der Bewerberkommunen.

## **Teil III Allgemeine Förderbedingungen**

### **1. Förderziel, Förderzweck, Rechtsgrundlagen**

#### **1.1 Förderziel und Förderzweck**

Mit einer Landesgartenschau sollen in den veranstaltenden hessischen Kommunen dauerhafte und vorbildliche Grünzonen geschaffen, gesichert und vernetzt werden oder bestehende Anlagen optimiert werden. Mit ihnen sollen wohnungsnah öffentliche Grün- und Freiflächenangebote entstehen, die die Lebensbedingungen für die Menschen und die heimische Tier- und Pflanzenwelt verbessern und eine hohe Bedeutung für das Stadtklima insbesondere zur Erholung bei Hitzeperioden entfalten.

Ziel der Landesförderung ist, die Veranstalter bei den zur Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau erforderlichen dauerhaften Investitionen anteilig zu unterstützen und so die Realisierung der Planungen und das Erreichen der spezifischen Ziele einschließlich der Förderung des hessischen Gartenbaus zu ermöglichen.

Die Verwendung der Fördermittel ist auf investive Maßnahmen auf dem Kerngelände der Landesgartenschau und auf die unter Nr. 2.4 genannten zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt. Das Kerngelände ist im Zuwendungsbescheid zu definieren und kann auch Flächen außerhalb der eintrittspflichtigen Flächen umfassen.

Die Mindestgröße des Kerngeländes beträgt 10 Hektar. Davon soll mindestens ein Hektar durch Entsiegelung für die Umgestaltung zu einer attraktiven Grünanlage gewonnen werden, die nach der Landesgartenschau für mindestens fünf Jahre der Bevölkerung frei zugänglich zur Verfügung steht.

#### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Das Land Hessen gewährt nach Maßgabe des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Landesgartenschauen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit nicht nachstehend Ausnahmen zugelassen sind. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 56 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG) findet keine Anwendung.

### **2. Zuwendungsbestimmungen**

#### **2.1 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Veranstalter.

Im Falle eines Konzeptes mehrerer Beteiligter kann auch eine der beteiligten Kommunen stellvertretend für die weiteren Kommunen oder ein öffentlich-rechtlicher rechtsfähiger Zusammenschluss von Kommunen Zuwendungsempfänger sein. Im Falle eines Zusammenschlusses von Kommunen und nicht-kommunalen Mitgliedern kann diese Arbeitsgemeinschaft in einer Rechtsform des Privatrechts Zuwendungsempfänger sein.

#### **2.2 Besondere Zuwendungsbestimmungen**

Der Veranstalter stellt einen schlüssigen Kosten- und Finanzierungsplan auf, der den Investitionshaushalt und den Durchführungshaushalt getrennt darstellt. Die Finanzierung beider Haushalte muss gesichert sein und im Haushaltsplan sowie der Ergebnis- und Finanzplanung der Kommunen nachgewiesen werden. Der Haushalt und die Ergebnis- und Finanzplanung müssen ausgeglichen und genehmigungsfähig sein.

Im Investitionshaushalt sind alle Ausgaben, die bei der Planung, Vorbereitung und Realisierung von investiven Maßnahmen im Kerngelände der Landesgartenschau entstehen, in Nettobeträgen aufzuführen.

Zweckgebundene Spenden sind dem Investitionshaushalt als Einnahmen Dritter, andere Spenden sind je hälftig dem Investitions- und Durchführungshaushalt zuzuordnen.

## **2.3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### **2.3.1 Zuwendungsart**

Die Förderung der Landesgartenschau erfolgt als Projektförderung.

### **2.3.2 Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch den im Haushaltsplan veranschlagten Betrag.

### **2.3.3 Finanzierungsform**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

## **2.4 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für investive Maßnahmen im Kerngelände der Landesgartenschau für:

- die Machbarkeitsstudie, den Ideen- und Planungswettbewerb, dessen Preisgelder und den Ankauf der Siegerpläne,
- investive Beschaffungsmaßnahmen,
- Tiefbaumaßnahmen und Ingenieurbauwerke (z. B. Brücken, Stege), Maßnahmen zur Verbesserung oder Neuschaffung der erforderlichen Infrastruktur einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten auf dem Gelände,
- erforderliche Entsiegelungen und Rückbaumaßnahmen einschließlich Entsorgung und Bodenanalysen,
- erforderliche Fachgutachten,
- erforderliche Rodungsarbeiten einschließlich Entsorgung,
- erforderliche Kompensationsmaßnahmen,
- vorsorgliche und erforderliche Untersuchungen und Maßnahmen des Kampfmittelräumdienstes,
- erforderliche Flächenmodellierungen einschließlich des damit verbundenen Bodenabtrags, der Zwischenlagerung des Oberbodens, der Entsorgung bzw. Deponierung sowie der Beschaffung und Aufbringung von Bodenauftrag,
- den Einbau von torffreien Substraten im landschaftsgärtnerischen Bereich zur Bodenverbesserung,
- die tiefgründige Lockerung verdichteter Flächen,
- die Beschaffung und Pflanzung von mehrjährigen Pflanzen (Gehölze, Stauden und Geophyten) einschließlich eventueller Sortenschutzlizenzen,
- die Anlage dauerhafter Rasenflächen oder naturnaher Wiesen,
- die zur Umsetzung der Planungen erforderlichen Eingriffe in die vorhandenen Pflanzenstrukturen einschließlich der Nebenarbeiten und Entsorgung,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität vorhandener Gewässer,
- die Neu- oder Umgestaltung von Gewässern und Brunnenanlagen,
- Renaturierungsmaßnahmen,
- die Schaffung von standortgerechten oder standorttypischen Biotopen,

- mit den zuständigen Behörden abgestimmte Maßnahmen in denkmalgeschützten Parkanlagen zur Wiederherstellung ursprünglicher Planungen,
- die Anlage dauerhafter Spiel-, Freizeit- und Sportplätzen,
- den Neu- oder Umbau behindertengerechter Toilettenanlagen einschließlich der erforderlichen Ver- und Entsorgung,
- dauerhafte Parkmöblierung und energiesparende Beleuchtung,
- Maßnahmen zur dauerhaften ressourcen- und umweltschonenden Verwendung von Energie und Wasser auf dem Gelände,
- erforderliche Genehmigungsgebühren,
- Sachverständige, die im Zusammenhang mit den zuwendungsfähigen Investitionen und Maßnahmen tätig werden, sowie
- alle mit den vorgenannten Maßnahmen verbundenen Baunebenkosten inklusive Planungskosten.

## **2.5 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben**

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- Personal- und sonstige Sachausgaben, die im Rahmen des Durchführungshaushaltes entstehen,
- den Kauf von Grund und Boden, Erwerb von Rechten, Lizenzen (außer erforderliche Sortenschutzlizenzen für mehrjährige Pflanzen) u. Ä.,
- Gebäude,
- Beschilderungen und Verkehrsleitsysteme aller Art,
- Wechselbepflanzungen inkl. temporärer Bodenverbesserungen (z. B. Einbringung von Pflanzsubstraten), Hallenschauen, Leihpflanzen, Pflegearbeiten,
- temporäre Einrichtungen und Gebäude, temporäre technische Einrichtungen (z. B. temporäre Stromeinrichtungen), temporäre Parkplätze einschließlich deren Auf- und Rückbau,
- Einbau von Schotter u. Ä. als erforderliche Fundamentierung temporärer Bauten und dessen eventuellen Rückbau,
- das „Grüne Klassenzimmer“ und andere temporäre Beratungs- und Informationsangebote einschließlich der damit verbundenen Sach- und Personalausgaben oder pauschalen Aufwandsentschädigungen,
- Bewirtungen und Veranstaltungen im Rahmen der Landesgartenschau, Empfänge, Aufsichtsratssitzungen, Eröffnungs- und Schlussveranstaltung u. Ä.,
- die Erstellung des Zauns um das eintrittspflichtige Landesgartenschauengelände, Security, Kassensysteme, Parkplatzbewirtschaftung,
- Informationsveranstaltungen, Marketing, Präsente, Sponsorenakquise u. Ä.,
- die Bewerbung um die Austragung der Landesgartenschau (mit Ausnahme der Ausgaben für die Machbarkeitsstudie), für die Bewirtung der Fachjury des Ideen- und Planungswettbewerbes, für die Erarbeitung des Nachnutzungskonzeptes und die zur Evaluierung nach Nr. 2.11 vorzulegenden Berichte
- kalkulatorische Kosten, z. B. für erwartete Kostensteigerungen sowie
- die Umsatzsteuer, sofern sie als Vorsteuer abgesetzt werden kann.

## **2.6 Antragsverfahren**

Der Antrag auf Förderung ist spätestens 45 Monate vor der Eröffnung der Landesgartenschau formlos bei dem für den Gartenbau zuständigen Ministerium zu stellen. Dem Antrag ist ein schlüssiger Finanzierungsplan für die Investitionen beizufügen, der die Baukosten, Baunebenkosten und Vorkosten und die vorgesehene Finanzierung über die einzelnen Jahre

verteilt darstellt. Die im Finanzierungsplan abgebildeten Ausgaben sind mit der detaillierten Kalkulation der einzelnen Bauabschnitte zu belegen, die geplanten Maßnahmen an Hand von Plänen im geeigneten Maßstab zu erläutern. Der formlose Antrag und seine Anlagen sind in elektronischer Form im pdf-Format vorzulegen. Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen prüft als fachtechnische Behörde den Antrag und die Anlagen, er legt dem Ministerium seinen Prüfbericht vor.

## **2.7 Bewilligungsstelle und -verfahren**

Bewilligungsstelle ist der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH), Kölnische Str. 48-50, 34117 Kassel, Telefon: 0561-7299-0, Internet: [www.llh.hessen.de](http://www.llh.hessen.de). Er fungiert für die Landesgartenschau für die zuwendungsfähigen Baumaßnahmen als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung nach VV Nr. 6.1 zu § 44 LHO mit den Aufgaben Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen, Prüfung der Bauunterlagen, Überprüfung der Bauausführung und Prüfung des Verwendungsnachweises.

## **2.8 Evaluierung**

Für die Evaluierung der Wirksamkeit der Landesgartenschauförderung und der Erreichung der Ziele der Zuwendung ist den Zuwendungsempfängern im Bewilligungsbescheid aufzulegen, dem Zuwendungsgeber folgende Angaben zu übermitteln:

Zum Ende des Durchführungsjahres der Landesgartenschau:

- Anzahl der kalkulierten und der tatsächlichen Besucherinnen und Besucher,
- Größe des mit der Förderung neu- oder umgestalteten Geländes in Hektar,
- Größe der durch Entsiegelung für die Umgestaltung zu einer attraktiven Grünanlage gewonnen Fläche in Hektar,
- die flankierenden kommunalen Projekte und die Höhe der Investitionen,
- von durch die Landesgartenschau ausgelösten Investitionen der Kommunen, anderer Institutionen, der Privatwirtschaft und privater Haushalte in der jeweiligen Höhe,
- Anteil und Umfang der von der LGS-GmbH in die Kommunen und die Region vergebenen Aufträge.

Zum Ende des fünften Jahres nach dem Durchführungsjahr der Landesgartenschau:

- Bevölkerungsentwicklung in den Kommunen,
- Veränderungen auf dem jeweiligen kommunalen Immobilienmarkt,
- Entwicklung der Übernachtungszahlen (unterteilt in Tagesgäste und mehrtägige Aufenthalte),
- Bewertung der spezifischen Effekte, die mit der LGS erreicht werden sollten und
- sonstige belegbare durch die LGS ausgelöste Effekte, auch nichtmonetärer Art.

## **2.9 Zweckbindungsfristen**

Für die mit Hilfe der Landesgartenschauförderung realisierten Investitionen auf dem Kerngelände der Landesgartenschau gelten folgende Zweckbindungsfristen:

- 15 Jahre für Infrastruktur, Gehölze und Sträucher, Rasenflächen, Wasserflächen, naturnahe Bereiche, Biotope,
- 8 Jahre für Staudenanpflanzungen, Spielplätze, wassergebundene Wege- und Parkplatzflächen.

## **2.10 Nachnutzung**

Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Nachfolgenutzung der mit der Landesgartenschau neugeschaffenen oder umgestalteten Flächen von einem externen Landschaftsarchitektenbüro oder von seiner entsprechenden Fachbehörde einen qualifizierten Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Die Konkretisierung der bereits in der Machbarkeitsstudie dargestellten Nachfolgenutzung muss spätestens zur Eröffnung der Veranstaltung abgeschlossen sein und ist dem Zuwendungsgeber in schriftlicher Form einen Monat vor der Eröffnung der Landesgartenschau vorzulegen. Sie muss für die nach der Landesgartenschau kostenfrei öffentlich zugänglichen Freiflächen mindestens einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Landesgartenschau umfassen und haushaltsrechtlich sichergestellt sein. Entsprechende Nachweise sind jährlich zum Jahresende unaufgefordert dem Zuwendungsgeber vorzulegen, der sich fünf Jahre nach der Landesgartenschau einen Eindruck vor Ort verschafft.

## **Teil IV Vorgaben für Kommunen als Zuwendungsempfänger; auch im Falle eines Konzepts mehrerer Beteiligter, bei dem federführend eine der beteiligten Kommunen oder ein öffentlich-rechtlicher rechtsfähiger Zusammenschluss von Kommunen Zuwendungsempfänger ist**

### **1. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Für das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren gilt VV Nr. 7 zu § 44 LHO in Verbindung mit Nr. 1.3 der ANBest-GK.

### **2. Verwendungsnachweisverfahren**

Für das Verwendungsnachweisverfahren gilt VV Nr. 13.6.3 zu § 44 LHO in Verbindung mit Nr. 6 der ANBest-GK. Abweichend von VV Nr. 13.7 zu § 44 LHO ist jährlich ein Zwischenverwendungsnachweis binnen sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres zu verlangen.

Die Belege sind für 20 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, um eine nachträgliche Prüfung zu ermöglichen.

### **3. Zu beachtende Vorschriften**

(1) Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49 a des HVwVfG, der § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV, sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern sie oder er auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,

- die Richtlinien des Bundes für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu den VV zu § 44 BHO, VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO.

(2) Kommunale Zuwendungsempfänger haben bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 der ANBest-GK zu beachten.

Die Zuwendungsempfänger einschließlich ihrer Eigenbetriebe haben den Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Regelungen kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Darauf ist im Zuwendungsbescheid hinzuweisen.

(3) Für investive Projekte ist Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung für fünfzehn Jahre sichergestellt ist und die Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung) des Vorhabens nachgewiesen wird. Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum der Kommune bzw. im Falle einer interkommunalen LGS der jeweiligen Kommune verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Dies ist als Nebenbestimmung in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen. Ausnahmen hiervon können auf Antrag durch das für den Gartenbau zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Finanzen zugelassen werden, wenn der Zweck der Zuwendung durch die Veräußerung nicht gefährdet wird.

(4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid Rechtskraft erlangt hat.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Beauftragung von Fachgutachten, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren, Rodungen, Untersuchungen und Maßnahmen des Kampfmittelräumdienstes) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Gegenstand der Förderung. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Zuwendungsempfänger mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingehen.

Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen.

(5) Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die zweckentsprechende Verwendung der Förderung der bewilligenden Stelle entsprechend den ANBest-GK nachzuweisen.

(6) Die Zuwendungsempfänger haben in jede von der Bewilligungsstelle oder der von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.

(7) Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen bei den Empfängern zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsempfänger erstrecken, soweit es der Rechnungshof für notwendig hält (§ 84 Abs. 1, Abs. 2 LHO). Diese Bestimmung ist als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

(8) Die Zuwendungsempfänger erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

(9) Bei der Umsetzung des Projekts sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projekts sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen sind zu beachten.

(10) Abweichungen von fachlichen Vorgaben in dieser Richtlinie bedürfen vorab der Zustimmung des für Gartenbau zuständigen Ministeriums.

Ausnahmen von dieser Richtlinie, die haushaltsmäßige Belange tangieren, bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Finanzen.

#### **4. Weiterleitung der Zuwendung**

Als Zuwendungsempfänger sind die Kommunen, auch im Falle eines öffentlich-rechtlichen rechtsfähigen Zusammenschlusses von Kommunen, für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel und die Verwendungsnachweisführung voll verantwortlich. Dies gilt auch im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO, für die die entsprechenden zuwendungsrechtlichen Vorgaben im Zuwendungsbescheid verbindlich sind.

#### **5. Besondere Bestimmungen für eine Landesgartenschau mit mehreren Beteiligten**

Für eine Landesgartenschau mit mehreren Beteiligten gelten zusätzlich folgende Vorgaben:

- (1) Die beteiligten Kommunen gewährleisten durch vertragliche Regelungen, dass die stellvertretend für die weiteren Kommunen fungierende Kommune oder der von ihnen gegründete öffentlich-rechtliche rechtsfähige Zusammenschluss
  - im Zusammenhang mit der LGS vollumfänglich in ihrem Auftrag und mit allen Rechten und Pflichten handeln kann, d.h. die innere Handlungsfähigkeit besteht,
  - seitens der Kommunen mit den dazu erforderlichen rechtlichen Beschlüssen, z. B. zur Schaffung des Baurechts, fristgerecht unterstützt wird,
  - seitens der Kommunen die erforderliche uneingeschränkte Verfügungsgewalt über die für die LGS erforderlichen Flächen, insbesondere der als Kerngelände der LGS definierten Flächen, auf die sich die Förderung begrenzt, zeitlich bis zur Liquidation der zu gründenden LGS-GmbH erhält,
  - von den Kommunen mit den für Planung, Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau erforderlichen Mitteln ausgestattet wird, um für die Realisierung der Landesgartenschau uneingeschränkt tätig sein zu können,
  - in ihrem Namen und Auftrag die LGS-GmbH gründet und diese personell und zeitlich im erforderlichen Umfang aufrechterhält,
  - die sonstigen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides voll umfänglich beachtet und umsetzt und
  - dass die für die LGS zur Verfügung gestellten Flächen einschließlich der darauf im Rahmen der LGS vorgenommenen Investitionen nach der Liquidation der zu gründenden LGS-GmbH wieder in die Verfügungsgewalt der jeweiligen Kommune zurückfallen, die auch die Einhaltung der Zweckbindungsfristen und ggf. weiterer Auflagen im Bescheid gewährleistet.



Die beteiligten Kommunen gewährleisten zudem durch vertragliche Regelungen, dass die von Ihnen getroffene Vereinbarung für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau rechtlichen Bestand hat.

(2) Ergänzend zu Teil II, 2.2. 3. Absatz: Die Vorgabe der erforderlichen Zustimmung der zuständigen Kommunalaufsicht zu den Kosten- und Finanzierungsplänen gilt unverändert für die jeweiligen an dem Zusammenschluss beteiligten Kommunen.

(3) Bereits im Zuwendungsbescheid ist vorzusehen, dass im Falle der beabsichtigten Abwicklung des Zusammenschlusses bzw. der Federführung durch eine Kommune vor Ablauf der Zweckbindungsfrist die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, den beteiligten Kommunen entsprechend ihrer jeweiligen Eigentümerstellung an den entsprechenden Grundstücken durch den abzuwickelnden Zuwendungsempfänger aufzuerlegen sind.

## **Teil V Vorgaben für ein interkommunales Konzept bei dem ein Zusammenschluss von Kommunen und nicht-kommunalen Mitgliedern in einer Rechtsform des Privatrechts Zuwendungsempfänger ist**

### **1. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Ist bei einem interkommunalen Konzept ein rechtsfähiger Zusammenschluss von Kommunen und nicht-kommunalen Mitgliedern in einer Rechtsform des Privatrechts Zuwendungsempfänger, gilt VV Nr. 7 zu § 44 LHO in Verbindung mit Nr. 1.4 der ANBest-P.

### **2. Verwendungsnachweisverfahren**

Bei rechtsfähigen Zusammenschlüssen von Kommunen und nicht-kommunalen Mitgliedern in einer Rechtsform des Privatrechts gilt VV Nr. 10 zu § 44 LHO in Verbindung mit Nr. 6 der ANBest-P.

Abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-P ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis), sofern nicht im Zuwendungsbescheid eine kürzere Frist bestimmt ist. Zwischenberichte sind abweichend von Nr. 6.1 Satz 2 der ANBest-P binnen sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres vorzulegen.

Abweichend von Nr. 6.2 bis 6.3 der ANBest-P besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (einfacher Verwendungsnachweis), in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen sind.

Auf die Vorlage der Belege wird verzichtet. Abweichend von Nr. 6.8 ANBest-P sind die Belege für 20 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, um eine nachträgliche Prüfung zu ermöglichen.

### **3. Zu beachtende Vorschriften**

(1) Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49 a des HVwVfG, der § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV, sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskosten-

gesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern sie oder er auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfänger zu vertreten haben.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Richtlinien des Bundes für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu den VV zu § 44 BHO, VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO.

(2) Abweichend von Nr. 3 ANBest-P hat ein rechtsfähiger Zusammenschluss von Kommunen und nicht-kommunalen Mitgliedern in einer Rechtsform des Privatrechts das für Kommunen geltende Vergaberecht ebenfalls anzuwenden.

Die Zuwendungsempfänger einschließlich ihrer Eigenbetriebe haben den Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Regelungen kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Darauf ist im Zuwendungsbescheid hinzuweisen.

(3) Für investive Projekte ist Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung für fünfzehn Jahre sichergestellt ist und die Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung) des Vorhabens nachgewiesen wird. Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum der Kommune bzw. im Falle einer interkommunalen LGS der jeweiligen Kommune verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Dies ist als Nebenbestimmung in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen. Ausnahmen hiervon können auf Antrag durch das für den Gartenbau zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Finanzen zugelassen werden, wenn der Zweck der Zuwendung durch die Veräußerung nicht gefährdet wird.

(4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid wirksam geworden ist.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Beauftragung von Fachgutachten, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren, Rodungen, Untersuchungen und Maßnahmen des Kampfmittelräumdienstes) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Gegenstand der Förderung. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Zuwendungsempfänger mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingehen. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen.

(5) Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die zweckentsprechende Verwendung der Förderung der bewilligenden Stelle entsprechend den Bestimmungen Teil V Nr. 2 nachzuweisen.

(6) Die Zuwendungsempfänger haben in jede von der Bewilligungsstelle oder der von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.

(7) Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen bei den Empfängern zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für notwendig hält (§ 84 Abs. 1, Abs. 2 LHO). Diese Bestimmung ist als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

(8) Die Zuwendungsempfänger erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

(9) Bei der Umsetzung des Projekts sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Projekts sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen sind zu berücksichtigen.

(10) Abweichungen von fachlichen Vorgaben in dieser Richtlinie bedürfen vorab der Zustimmung des für Gartenbau zuständigen Ministeriums.

Ausnahmen von dieser Richtlinie, die haushaltsmäßige Belange tangieren, bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Finanzen.

#### **4. Weiterleitung der Zuwendung**

Ist ein rechtsfähiger Zusammenschluss von Kommunen auch mit nicht-kommunalen Mitgliedern in privatrechtlicher Form Zuwendungsempfänger, ist die Weiterleitung durch einen privatrechtlichen Vertrag zu regeln, in dem die Vorgaben des Bewilligungsbescheides des Landes einschließlich ANBest-P analog aufzunehmen sind.

#### **5. Besondere Bestimmungen für eine Landesgartenschau, die von einem Zusammenschluss von Kommunen und nicht-kommunalen Mitgliedern durchgeführt wird**

Für eine Landesgartenschau dieser Form gelten zusätzlich folgende Vorgaben:

- (1) Die beteiligten Kommunen gewährleisten durch vertragliche Regelungen, dass der von ihnen gegründete rechtsfähige Zusammenschluss in einer Rechtsform des Privatrechts
- im Zusammenhang mit der LGS vollumfänglich in ihrem Auftrag und mit allen Rechten und Pflichten handeln kann, d.h. die innere Handlungsfähigkeit besteht,
  - seitens der beteiligten Kommunen mit den dazu erforderlichen rechtlichen Beschlüssen, z.B. zur Schaffung des Baurechts, fristgerecht unterstützt wird,
  - seitens der Kommunen die erforderliche uneingeschränkte Verfügungsgewalt über die für die LGS erforderlichen Flächen, insbesondere der als Kerngelände der LGS definierten Flächen, auf die sich die Förderung begrenzt, zeitlich bis zur Liquidation der zu gründenden LGS-GmbH erhält,

- von den Kommunen mit den für Planung, Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau erforderlichen Mitteln ausgestattet wird, um für die Realisierung der Landesgartenschau uneingeschränkt tätig sein zu können,
- in ihrem Namen und Auftrag die LGS-GmbH gründet und diese personell und zeitlich im erforderlichen Umfang aufrechterhält,
- die sonstigen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides voll umfänglich beachtet und umsetzt und
- dass die für die LGS zur Verfügung gestellten Flächen einschließlich der darauf im Rahmen der LGS vorgenommenen Investitionen nach der Liquidation der zu gründenden LGS-GmbH wieder in die Verfügungsgewalt der jeweiligen Kommune zurückfallen, die auch die Einhaltung der Zweckbindungsfristen und ggf. weiterer Auflagen im Bescheid gewährleistet.

Die beteiligten Kommunen gewährleisten zudem durch vertragliche Regelungen, dass die von Ihnen getroffene Vereinbarung für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau rechtlichen Bestand hat.

(2) Ergänzend zu Teil II, 2.2. 3. Absatz: Die Vorgabe der erforderlichen Zustimmung der zuständigen Kommunalaufsicht zu den Kosten- und Finanzierungsplänen gilt unverändert für die jeweiligen an dem Zusammenschluss beteiligten Kommunen.

(3) Bereits im Zuwendungsbescheid ist vorzusehen, dass im Falle der beabsichtigten Abwicklung des Zusammenschlusses vor Ablauf der Zweckbindungsfrist die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, den beteiligten Kommunen entsprechend ihrer jeweiligen Eigentümerstellung an den entsprechenden Grundstücken durch den abzuwickelnden Zuwendungsempfänger aufzuerlegen sind.

## **Teil VI Beihilferechtliche Einordnung**

Bei der Förderung der Landesgartenschau durch das Land Hessen handelt es sich nicht um eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

## **Teil VII Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 1. November 2023 in Kraft. Sie ersetzt die „Richtlinie des Landes Hessen zur Durchführung sowie zur Förderung von Landesgartenschauen in Hessen“ vom 22. April 2020 (St Anz. S. 530), geändert durch Richtlinie vom 22. Juni 2020 (StAnz. S. 701). Der Geltungsbereich der neuen Richtlinie ist auf noch nicht beantragte oder gewährte Förderungen beschränkt.

Wiesbaden, den 30.10.2023

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
*VIII-80c-04-19*